

## **Weitere gemeinsame Vorschläge für Entlastungen im Recht der finanziellen Rechnungslegung**

### **1. Überprüfung nicht gesetzlicher Regelungen**

Neben gesetzlichen Regelungen müssen auch Maßnahmen von Aufsichtsbehörden oder auch Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung in den Fokus genommen werden. Denn auch diese untergesetzlichen Maßnahmen führen in der Praxis zu zusätzlichen Belastungen der Unternehmen. Die Kombination aus untergesetzlichen Standards, aufsichtsbehördlichen Erwartungen und Prüfungspraxis führt in der Praxis häufig zu einer faktischen Ausweitung der gesetzlichen Anforderungen. Abweichungen von diesen Vorgaben sind regelmäßig mit erhöhtem Begründungsaufwand und Prüfungsrisiken verbunden, sodass sich faktisch ein über den gesetzlichen Rahmen hinausgehender Standard etabliert. Dies sollte bei zukünftigen Regelungen stärker berücksichtigt werden.

#### **Lagebericht entschlacken**

Die Lageberichterstattung wird von den betroffenen Unternehmen als zu komplex empfunden. Maßgeblich hierfür sind vor allem die ausführlichen Vorgaben des Deutschen Rechnungslegungs Standards (DRS) Nr. 20 „Konzernlagebericht“. Die Komplexität bezieht sich dabei nicht nur auf den Konzernlagebericht sondern auch auf den Lagebericht der Gesellschaft. Wird der DRS angewendet, wird nach § 342q Abs. 2 HGB vermutet, dass die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet wurden. Dies führt dazu, dass in der Praxis seitens der Wirtschaftsprüfung die für die Beachtung des DRS 20 und für den Konzernlagebericht entwickelten Checklisten nicht nur für den Konzernlagebericht sondern auch für den Lagebericht verwendet werden.

#### **Ausweitung des Prognoseberichts auf weitere Key Performance Indicators überprüfen**

Die BaFin hat in ihrer Mitteilung vom 27.11.2025 den Prüfungsschwerpunkt „Lageberichterstattung im sich ändernden makroökonomischen Umfeld“ als ergänzenden nationalen Prüfungsschwerpunkt für Jahresfinanzberichte 2025 für die von ihr beaufsichtigten Unternehmen veröffentlicht. Ergänzend wurde seitens der BaFin in einer Veranstaltung geäußert, dass eine alleinige Verengung des Prognoseberichts auf interne Steuerungsgrößen als potenzielle Fehlerquelle gesehen wird. Für die Unternehmen und deren Wirtschaftsprüfer stellt sich aktuell die Frage, ob ihre Finanzberichte im Rahmen der Prognoseberichterstattung angepasst werden müssen.

Für die betroffenen Unternehmen ist es wichtig, dass Aufsichtsbehörden hier keine über das Gesetz hinausgehenden Angabepflichten schaffen.

### **2. Überprüfung gesetzlicher Regulierung**

#### **Aufbewahrungsfristen und Beschleunigung von Betriebsprüfungen**

Aufbewahrungs-, Verjährungs- und Verfolgungsfristen in HGB und Steuerrecht sollten kohärent verkürzt und damit die Rechts- und Planungssicherheit für Unternehmen verbessert werden.

Aufbewahrungsfristen von Buchungsbelegen im Handels-, Steuer- und Strafrecht sollten einheitlich auf fünf Jahre reduziert werden. Damit einher gehen müsste eine Beschleunigung von Betriebsprüfungen. Würden Finanzbehörden Betriebsprüfungen auch innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren abschließen, bestünde für Unternehmen früher Rechtssicherheit.

Zudem ist zu bedenken, dass die Umsetzung der Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit der Aufbewahrung gerade auch kleine und mittlere Unternehmen vor größere Herausforderungen stellt.

Auch die aufwändige Vorhaltung von Altsoftware während der Aufbewahrungsfrist nach GoBD würde dadurch gemindert.

Darüber hinaus bestehen weiterhin Defizite im digitalen Austausch zwischen Unternehmen und Verwaltung. Digitale Verfahren sind häufig nicht durchgängig ausgestaltet und erfordern manuelle Zwischenschritte. Unterschiedliche Plattformen und fehlende Schnittstellen führen dazu, dass Daten mehrfach erfasst oder übertragen werden müssen. Ziel sollte daher ein einheitlicher, medienbruchfreier Austausch strukturierter Daten sein.

### **Digitalisierung**

Positiv in diesem Zusammenhang ist die Klarstellung im Regierungsentwurf zur Umsetzung der CSRD in nationales Recht in § 245 HGB-E, dass der Kaufmann den Jahresabschluss schriftlich aufstellen kann; d. h. die elektronische Form nach §§ 126 Abs. 3, 126a BGB zulässig ist. Eine entsprechende Klarstellung sollte auch in § 257 Abs. 3 HGB eingefügt werden. Wollen Unternehmen die qualifizierte elektronische Form nach § 126a BGB nutzen, bedarf es aktuell noch kostenpflichtiger Signaturen, die über die noch nicht alle Unternehmen verfügen. Deshalb sind die europäisch initiierten Projekte der elektronischen Brieftasche von großer Bedeutung. Erwartet wird, dass diese ohne Erwerb von kostenträchtigen Zertifikaten genutzt werden können.

Unklar ist allerdings ein Aspekt in der Begründung zur geplanten Änderung von § 245 HGB-E. Dort ist erwähnt, dass bereits *„der aufgestellte (und nicht erst der festgestellte) Jahresabschluss der Schriftform bedarf. Denn das Geschäftsführungsorgan hat bereits für den aufgestellten Jahresabschluss Verantwortung zu übernehmen (vergleiche § 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 HGB). Dies soll durch die angeordnete Schriftform dokumentiert werden“*. Wir schließen daraus, dass dann bei Feststellung des bereits gezeichneten Jahresabschlusses nicht erneut gezeichnet werden muss. Wir bitten um Klarstellung.

### **Offenlegung der Jahresabschlüsse**

Im Rahmen der Offenlegung der Jahresabschlüsse zeigen sich nach wie vor praktische und rechtliche Schwierigkeiten. Die betroffenen Geschäftsführer etc. nutzen im Zweifel einmal jährlich das Unternehmensregister, um dort den Jahresabschluss ihres Unternehmens hochzuladen und offenzulegen. Erstmals das Unternehmensregister nutzende Personen berichten von Verständnisschwierigkeiten sowie Schwierigkeiten bei der Identifizierung und Registrierung.

Das Portal sollte so selbsterklärend gestaltet sein, dass auch ein fachfremder Nutzer die nötigen Informationen ohne Bedienungsfehler und Missverständnisse eingeben und seine Dokumente hochladen kann.

Wir bitten erneut um Überprüfung der Höhe der Ordnungsgelder bei Ablauf der erstmaligen Androhungsfrist. Insbesondere für kleinere Unternehmen scheinen die Ordnungsgelder zu hoch angesetzt. Der präventive sowie repressive Charakter des Ordnungsgeldes bei nicht rechtzeitiger Offenlegung wäre auch bei niedrigeren Beträgen gewahrt.

In Fällen, in welchen sich ein Unternehmen in einer Krise befindet und aktuell eine ausführlichere Fortführungsprognose verlangt wird, bedarf es einer genaueren Analyse nicht nur des Unternehmens, sondern auch von Marktentwicklung, Produkten, Ressourcen etc. Die Erstellung einer Fortführungsprognose in Krisenzeiten ist eine umfangreiche und haftungsträchtige Aufgabe. Liegen nicht alle erforderlichen Informationen zur rechtzeitigen Offenlegung des Jahresabschlusses vor und

kann das Unternehmen auch nicht im Rahmen der Androhungsfrist den Jahresabschluss feststellen und offenlegen, werden entsprechende Ordnungsgelder fällig, die das Unternehmen zusätzlich belasten und die Fortführungsprognose weiter verschlechtern können. Für solche Fälle sollte nach einer vertretbaren Lösung gesucht werden.

### **Abweichungen von Handels- und Steuerbilanz reduzieren**

Eine wieder stärkere Angleichung von Handels- und Steuerbilanz und damit Stärkung des Maßgeblichkeitsprinzips könnte ebenfalls zur Reduzierung der administrativen Belastungen führen. Damit könnte auch die Ausweisung von latenten Steuern im Jahresabschluss entfallen.

Das Auseinanderlaufen von Handels- und Steuerbilanz ergibt sich insbesondere aus unterschiedlichen Ansatz- und Bewertungsvorschriften, etwa bei Abschreibungen, Rückstellungen und steuerlichen Wahlrechten.

Die Regelungen zu latenten Steuern nach § 274 HGB stellen in der Praxis einen erheblichen Komplexitäts- und Bürokratiefaktor dar. Aufgrund der Bewertung mit dem künftig geltenden unternehmensindividuellen Steuersatz (§ 274 Abs. 2 S. 1 HGB) müssen Steuerlatenzen fortlaufend überprüft und angepasst werden. Das zeigt sich insbesondere im Zusammenhang mit der stufenweisen Absenkung des Körperschaftsteuersatzes. Die Umkehrbeträge sind den jeweiligen Geschäftsjahren zuzuordnen und mit unterschiedlichen Steuersätzen zu bewerten, sodass in der Praxis mehrere Steuersätze parallel zur Anwendung kommen können. Änderungen kommunaler Hebesätze können diesen Effekt zusätzlich verstärken.

Die latenten Steuern sind getrennt nach aktiven und passiven Positionen für sämtliche betroffenen Bilanzposten vollständig zu ermitteln, fortzuschreiben und zusammenzuführen. Dies umfasst neben bestehenden auch neu entstehende und sich auflösende Differenzen. Der damit verbundene Aufwand betrifft insbesondere langfristige Bilanzposten mit unsicheren Umkehrzeitpunkten, die eine fortlaufende Überprüfung und Anpassung der zugrunde liegenden Annahmen erfordern.

Hierdurch entsteht ein laufender Planungs-, Anpassungs- und Dokumentationsaufwand, da Differenzen bilanzpostenbezogen zu verfolgen und regelmäßig neu zu bewerten sind. Es sollte daher geprüft werden, die Regelungen zu latenten Steuern für mittelgroße Unternehmen weiter zu vereinfachen. Insbesondere erscheint es sinnvoll, die Komplexität der Bewertung zu reduzieren, etwa durch Vereinfachungsregelungen bei der Berücksichtigung zukünftiger Steuersätze oder durch pauschalierte Bewertungsansätze.

### **Überprüfung der Anhangangaben**

Die Angabepflichten im Anhang nach §§ 284, 285 HGB führen insgesamt zu einem erheblichen Erstellungs- und Dokumentationsaufwand. Der Umfang der verpflichtenden Detailangaben ist in den vergangenen Jahren stetig gewachsen, ohne dass stets ein entsprechender zusätzlicher Informationsnutzen erkennbar ist.

Die §§ 284, 285 HGB geben die inhaltlichen Anforderungen an den Anhang vor, lassen jedoch Gestaltungsspielräume bei Struktur und Darstellung. Diese führen in der Praxis zu zusätzlichem Erstellungsaufwand. Zur Reduzierung dieses Aufwands sollte geprüft werden, inwieweit stärker standardisierte Strukturen für wiederkehrende Angaben entwickelt werden können, ohne die notwendige Flexibilität einzuschränken. Auch sollte eine deutliche Vereinfachung für wiederkehrende Angaben vorgesehen werden.

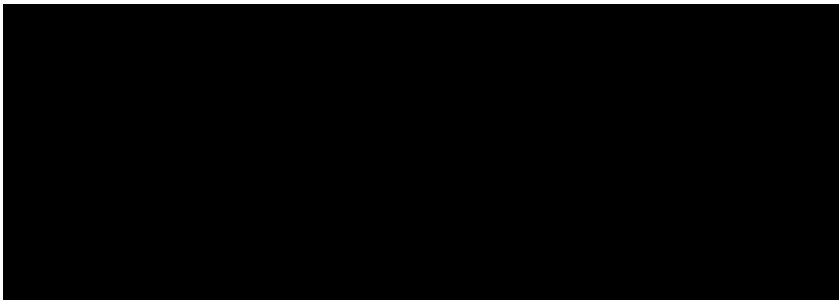
Die Beteiligungsliste nach § 285 Satz 1 Nr. 11 HGB verursacht einen höheren Aufwand in den betroffenen Unternehmen. Unklar ist der konkrete Nutzen. Insofern wird gebeten zu prüfen, ob die

Regelung vor Änderung des BilRuG wieder eingeführt werden könnte, so dass nur Anteile von mindestens 20 Prozent aufgenommen werden müssten.

### **Anlagespiegel nach § 284 Abs. 3 HGB hinterfragen**

Die durch das BilRUG eingeführten zusätzlichen Anforderungen an den Anlagespiegel werden hinterfragt. Auch hier ist der konkrete Nutzen unklar. Es sollte geprüft werden, ob (wieder) ein vereinfachter Anlagespiegel ausreichende Informationen bietet. Alternativ könnte erwogen werden, mittelgroße Unternehmen von der Verpflichtung nach § 284 Abs. 3 HGB auszunehmen.

Auch die steuerlichen Abschreibungsregelungen für geringwertige Wirtschaftsgüter nach § 6 Abs. 2 und 2a EStG tragen zu einem erhöhten Aufwand in der Anlagenbuchhaltung bei. Insbesondere die Poolabschreibung führt zu einer mehrjährigen Fortschreibung unabhängig vom tatsächlichen Verbleib der Wirtschaftsgüter und erhöht die Komplexität der laufenden Buchführung. Es sollte daher, wie seit vielen Jahren angedacht, die GWG-Grenze deutlich angehoben und die Poolabschreibung abgeschafft werden, um die Anlagenbuchhaltung insgesamt zu vereinfachen.



Stand 21.05.2026